



Friedhofsverwaltung **Telefon** 056 266 50 10
5426 Lengnau **Telefax** 056 266 50 15

gemeindekanzlei@lengnau-ag.ch
www.lengnau-ag.ch

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörige und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind.

Die folgende Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei Erledigung der notwendigen Formalitäten und Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Angehörige benachrichtigen	3
2. Ärztlicher Dienst	3
2.1 Ärzte in Lengnau und Umgebung	3
3. Eintritt eines Todesfalles	3
3.1 Trauerfall zu Hause	3
3.2 Todesfall im Spital oder Heim	3
3.3 Todesfall durch einen Unfall	3
3.4 Todesfall im Ausland	3
3.5 Vorinformation an die Gemeindekanzlei	3
4. Bestattungsvorbereitungen	4
4.1 Sterbeverfügung	4
4.2 Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei	4
5. Pfarrer	5
5.1 Adressen der Pfarrämter	5
6. Todesanzeige	5
7. Todesurkunde	5
7.1 Todesschein	5
7.2 Familienbüchlein	6
8. Persönliches vor der Bestattung	6
9. Persönliches nach der Bestattung	6
9.1 Testament und Erbverträge	6
9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung	6
9.3 Erbschaft	6
9.4 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	7
9.5 Erbbescheinigung	7
10. Allgemeines	7
10.1 Bestattungs- und Friedhofreglement	7
10.2 Fragen oder Unklarheiten	7

1. Angehörige benachrichtigen

Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.

2. Ärztlicher Dienst

2.1 Ärzte in Lengnau und Umgebung

Derzeit eine Arztpraxis in Lengnau.

Praxis am Tüfebächli
Brunnengasse 11
5426 Lengnau
056 241 07 07

Andere Ärzte in der Umgebung

Dr. med. Stefano Bachmann, Endingen	056 242 18 66
Ärzte-Gesundheitszentrum Lägern, Ehrendingen	056 222 15 15

3. Eintritt eines Todesfalles

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen bei einem:

3.1 Trauerfall zu Hause

Verständigen Sie unverzüglich einen Arzt. Dieser ist für die Ausstellung der Todesbescheinigung zuständig.

3.2 Todesfall im Spital oder Heim

War die verstorbene Person in einem Spital oder Heim untergebracht, wird ebenfalls durch einen Arzt eine Todesbescheinigung ausgestellt.

3.3 Todesfall durch einen Unfall

Verstirbt die Person infolge eines Unfalls ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei verständigt den Kantonsarzt bzw. Bezirksarzt welcher eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellt

3.4 Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland, ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im betreffenden Land zu informieren.

3.5 Vorinformation an die Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei muss über den Hinschied ihres Einwohners vorinformiert werden, damit seitens der Gemeindekanzlei bereits einige administrative Vorbereitungen getroffen werden können (siehe auch Punkt 4.2).

4. Bestattungsvorbereitungen

4.1 Sterbeverfügung

Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit den letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

4.2 Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei

Zur Beerdigungsorganisation melden Sie sich bitte schnellst möglich bei der Gemeindekanzlei Lengnau. Sie organisiert und koordiniert die Überführungen, die Formalitäten betreffend einer Kremation, usw.

4.2.1 Kontaktperson

Anselm Rohner (in Abwesenheit: Gemeindeschreiber-Stv.)
Gemeindeschreiber

Tel: 056 266 50 10

Mail: gemeindekanzlei@lengnau-ag.ch

4.2.2 Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein der verstorbenen Person (nicht zwingend erforderlich)

Im Gespräch wird folgendes geklärt:

- Überführung des Leichnams
- Ort und Art der Beisetzung * / Termin **
- Ablauf der Beisetzung

* **Erdbestattung**

Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdbestattungsgrab oder Familiengrab.

* **Kremation**

Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person in einem Krematorium, Beisetzung der in der Urne verwahrten oder offenen Asche. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist jedoch nicht zwingend.

Möglich ist eine Beisetzung in einem Reihen-Urnengrab mit Grabstein oder mit Platte, im Gemeinschafts- oder Familiengrab.

** **Termin**

Termin nach Möglichkeit mit Pfarramt (wenn Bestattung auf Friedhof oder Abdankung in Kirche) ab sprechen.

5. P f a r r e r

Melden Sie sich beim Pfarramt am Beisetzungsort der verstorbenen Person zur Vereinbarung des Bestattungstermins, der Zeit und dem Inhalt der Trauerfeier (sofern gewünscht).

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit ist der Gemeindekanzlei Lengnau beim Trauergespräch mitzuteilen.

5.1 Adressen der Pfarrämter

Röm.-kath. Pfarramt
Kirchweg 6
5426 Lengnau

Evang.-ref. Pfarramt
Gass 2
5306 Tegerfelden

Christkatholisches Pfarramt
Baden - Brugg – Wettingen
Zelgweg 34
5405 Baden-Dättwil

Tel. 056 241 14 00

Tel. 056 245 11 55

Tel. 062 893 08 46

6. T o d e s a n z e i g e

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert. Sobald der Bestattungstermin definitiv vereinbart ist, kann die Anzeige vorbereitet und vor der Bestattung zum Druck aufgegeben werden. Beispiel:

Die Botschaft
Hauptstrasse 21
5312 Döttingen
056 269 25 25

Aargauer Zeitung
Stadtturmstrasse 19
5401 Baden
058 200 58 58

Todesanzeigen gehen an Verwandte, Bekannte, Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter.

Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien

7. T o d e s u r k u n d e

7.1 Todesschein

Durch das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes erhalten Sie den Todesschein. Dieser dient Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z. B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw.. Der Todesschein muss beim Amt bestellt werden.

7.2 Familienbüchlein

Die Aktualisierung des Familienbüchleins erfolgt, wie die Ausstellung des Todescheines, durch das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes. Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern erfolgt nur auf Wunsch der Angehörigen.

8. Persönliches vor der Bestattung

Sehr wichtig ist es, offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu kündigen bzw. zu beenden:

- **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)
- **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- **Kündigung Mitgliedschaften / Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)
- **Meldung an AHV-Stelle** (Witwen-/Witwer- und Waisenrente anmelden)

Dies sind nur einige Aufzählungen. Vergewissern Sie sich, dass sämtliche anderen Aufgaben ebenfalls erledigt werden!

9. Persönliches nach der Bestattung

9.1 Testament und Erbverträge

Alle Testamente sind dem Bezirksgericht Zurzach einzureichen (persönlich vorbeibringen oder eingeschrieben schicken), sofern sie dort nicht bereits hinterlegt sind.

9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Die zuständige Person, ist mittels Unterschrift aller Erben zu bevollmächtigen (Formular wird durch die Gemeindeganzlei Lengnau abgegeben). Vor der Abgabe der unterjährigen Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten. Nach Vorliegen der definitiven Veranlagung wird festgelegt, ob ein vereinfachtes oder ein ordentliches Steuerinventar erstellt wird.

9.3 Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

9.3.1 Erbausschlagung

Möchten die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie, innerhalb von **drei Monaten**, eine entsprechende Erklärung beim Gerichtspräsidium Zurzach abgeben.

9.3.2 Öffentliches Inventar

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** beim Bezirksgericht Zurzach angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf im Amtsblatt publiziert.

9.4 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung (beim Bezirksgericht Zurzach bestellen, Bestellformular bei Gemeindekanzlei erhältlich).

9.5 Erbbescheinigung

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht Zurzach zu bestellen. Bestellformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich oder können auf www.lengnau-ag.ch / Onlineschalter heruntergeladen werden.

Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen.

10. Allgemeines

10.1 Bestattungs- und Friedhofreglement

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Lengnau oder auf der Homepage www.lengnau-ag.ch / Reglemente bezogen werden.

10.2 Fragen oder Unklarheiten

Die Gemeindekanzlei Lengnau steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Lengnau, Oktober 2019

Einwohnergemeinde Lengnau
Gemeindekanzlei, Friedhofverwaltung

Anhang 1

Grabarten

UG	Urnengrab (Grabstein)
UP	Urnenplattengrab
FU	Familienurnengrab
F	Familiengrab
E	Erdbestattung
K	Kindergrab
PG	Pfarrergrab
G	Gemeinschaftsgrab

